

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Niklas Schrader und Anne Helm (LINKE)**

vom 10. Dezember 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 11. Dezember 2020)

zum Thema:

Staatsschutzdelikt Adbusting? (III) - DNA-Analysen wegen ausgetauschter Werbeplakate

und **Antwort** vom 21. Dez. 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 22. Dez. 2020)

Herrn Abgeordneten Niklas Schrader (LINKE) und Frau Abgeordnete Anne Helm (LINKE)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/25890
vom 10. Dezember 2020
über Staatsschutzdelikt Adbusting? (III) - DNA-Analysen wegen ausgetauschter Wer-
beplakate

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Aus welchen Gründen hat das Berliner LKA 521 – Polizeilicher Staatsschutz in einem Ermittlungsverfahren (231 Ujs 1941/19) wegen eines Vorfalls von Adbusting, bei dem im Rahmen des „Tags der Bundeswehr“ Bundeswehrplakate mit verfremdenden politischen Botschaften in Schau- fenstervitrinen gehängt wurden, eine DNA-Spurenanalyse zur Eingabe in die DNA-Analysedatei (DAD) angefordert?

Zu 1.:

Eine kriminaltechnische Untersuchung, auch im Hinblick auf DNA-Spuren, wurde zur Ermittlung des oder der Tatverdächtigen in Auftrag gegeben.

- a. Auf welcher Rechtsgrundlage wurden die Analyse und die Speicherung der DNA-Spuren angefordert und gegebenenfalls vorgenommen?

Zu 1.a.:

Es handelt sich hierbei um eine Maßnahme gemäß § 163 Abs. 1 Strafprozessordnung (StPO).

- b. Wie viele unterschiedliche DNA-Spuren wurden analysiert und in der DAD gespeichert?

Zu 1.b.:

Es wurde die kriminaltechnische Untersuchung von zehn Spurenrägern beauftragt.

- c. Konnte durch die DNA-Spurenanalyse ein*e Spurenerursacher*in zweifelsfrei festgestellt werden und wenn nein, aus welchen Gründen nicht?

Zu 1.c.:

Es liegen bislang keine Untersuchungsergebnisse vor.

d. Auf welche Weise begründet das LKA die Verhältnismäßigkeit dieser Maßnahme?

Zu 1.d.:

Auf die Antwort zu Frage 1.a. wird verwiesen.

e. Mit welchem Ergebnis wurde das Ermittlungsverfahren zwischenzeitlich abgeschlossen?

Zu 1.e.:

Das Verfahren wurde von der Staatsanwaltschaft Berlin mit Verfügung vom 26. September 2019 gemäß § 170 Abs. 2 StPO eingestellt, weil kein Täter ermittelt werden konnte.

2. Trifft es zu, dass in der Akte 2314 JS 11/163101 Band 1 S. 74 ein mit einem Adbusting-Ermittlungsverfahren betrauter Polizeibeamter die Geeignetheit und Verhältnismäßigkeit von Untersuchungen und Auswertungen von DNA-Spuren von ausgetauschten Plakaten in Frage stellt, da diese als brauchbare DNA-Spurenträger ungeeignet seien?

a. Warum, wie und wann hat sich das LKA entschlossen, diese Position zur Rechtswidrigkeit der Analyse und Speicherung von DNA-Spuren bei Adbusting-Ermittlungsverfahren zu überdenken und diese als Ermittlungsmethode trotzdem durchzuführen? (Bitte ausführen.)

Zu 2.:

Ein Verfahren mit dem Aktenzeichen „2314 JS 11/163101 Band 1 S. 74“ ist weder bei der Polizei Berlin noch bei der Staatsanwaltschaft Berlin bekannt. Auch aus dem Kontext war eine Zuordnung zu einem konkreten Verfahren nicht möglich, so dass zu dieser Frage seitens des Senats keine Angaben gemacht werden können.

3. In wie vielen Fällen kam es in Berlin wann seit 2015 zur Sicherung von DNA-Spuren von Werbeplakaten im Zusammenhang mit Adbusting-Ermittlungsverfahren gegen Unbekannt sowie deren Speicherung in welchen verschiedenen Datenbanken? (Bitte nach Datum, Bezirk, werbender Firma und Inhalt der Werbung aufschlüsseln.)

a. Wie oft sind die betreffenden Verfahren wegen Geringfügigkeit oder weil die mutmaßlichen Täter*innen unbekannt geblieben sind, eingestellt worden? (Bitte aufschlüsseln.)

Zu 3.:

Statistische Erhebungen im Sinne der Fragestellungen erfolgen weder bei der Polizei Berlin noch bei der Staatsanwaltschaft Berlin, so dass zu diesen Fragen seitens des Senats keine Angaben gemacht werden können.

4. In wie vielen Fällen kam es in Berlin in den letzten Jahren zu Erhebung von DNA-Spuren wegen des Tatvorwurfs der Sachbeschädigung, des Diebstahls oder besonders schweren Falls des Diebstahls? (Bitte aufschlüsseln.)

5. Bei welchen und wie vielen dieser unter 4. genannten Ermittlungsverfahren ging es um Sachbeschädigungen an oder Diebstahl von Postern oder anderen Werbematerialien?

Zu 4. und 5.:

Bei der Polizei Berlin erfolgt keine statistische Erhebung im Sinne der Fragestellung.

6. Wie viele Fälle von Adbusting haben welche Berliner Behörden im Jahr 2020 in das Gemeinsame Extremismus- und Terrorismusabwehrzentrum (GETZ) eingebracht? (Bitte aufschlüsseln nach meldender Behörde und die gemeldeten Vorfälle bitte mit Datum und Sachverhalt auflisten).

7. Wie viele Fälle von Sachbeschädigung und Diebstahl an und mit Werbevitriolen und Werbepostern haben Berliner Behörden im Jahr 2020 in das GETZ eingebracht? (Bitte aufschlüsseln nach meldender Behörde und die gemeldeten Vorfälle bitte mit Datum und Sachverhalt auflisten)

Zu 6. und 7.:

Durch die Berliner Sicherheitsbehörden wurden keine Sachverhalte im Sinne der Fragestellungen ins Gemeinsame Extremismus- und Terrorismusabwehrzentrum (GETZ) eingebracht.

8. Wie viele Fälle von Sachbeschädigung und Diebstahl an und mit Werbevitriinen und Werbepostern und Adbusting haben Berliner Behörden im Jahr 2020 an Behörden des Bundes oder anderer Bundesländer gemeldet? (Bitte aufschlüsseln nach meldender Behörde und die gemeldeten Vorfälle bitte mit Datum und Sachverhalt auflisten.)

Zu 8.:

Durch den Berliner Verfassungsschutz wurden keine Sachverhalte im Sinne der Fragestellung an Behörden des Bundes oder anderer Bundesländer gemeldet. Demzufolge liegen hierüber dort keine statistischen Angaben vor. Bei der Polizei Berlin erfolgt keine statistische Erhebung im Sinne der Fragestellung.

9. Aus welchen Gründen und auf welcher Rechtsgrundlage kam es am 24. April 2020 gegen 14 Uhr in der Spandauer Straße Ecke Liebknechtstraße zu einer oder mehreren Identitätsfeststellungen von Personen, die ein verfremdetes Plakat mit einer Kritik an der Asyl- und Flüchtlingspolitik der SPD fotografierten?
- Gegen wie viele Personen wurden Ermittlungsverfahren mit welchen jeweiligen Tatvorwürfen und welchen jeweiligen Verfahrensausgängen eingeleitet?
 - Wie viele Plakate wurden polizeilich sichergestellt?
 - Welche Maßnahmen (DNA-Untersuchungen, Hausdurchsuchungen, daktyloskopische Untersuchungen etc.) wurden in den folgenden Ermittlungsverfahren gegebenenfalls ergriffen? Welche Ergebnisse hatten gegebenenfalls die DNA- und daktyloskopischen Untersuchungen?

Zu 9.:

Das entsprechende Ermittlungsverfahren wurde bei der Staatsanwaltschaft Berlin unter dem Aktenzeichen 231 UJs 2008/20 geführt. Der Sammelvorgang umfasste insgesamt 37 Untervorgänge, von denen 35 Vorgänge wegen Verstoßes gegen das Urhebergesetz bzw. Kunsturhebergesetz, einer wegen Sachbeschädigung sowie ein Vorgang wegen besonders schweren Diebstahls gemäß § 243 Abs. 1 Strafgesetzbuch (StGB) geführt wurden. Geschädigte war die Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD) sowie die Wall GmbH. An insgesamt 46 Standorten in Berlin wurden zwischen dem 23. und 26. April 2020 Plakate aufgefunden, die auf den ersten Blick den Eindruck erweckten, von der SPD erstellt worden zu sein. Auf den Plakaten waren unterschiedliche Slogans zu lesen, die sich in despektierlicher Weise auf die Corona-Krise und die Flüchtlingsproblematik bezogen. Versuche der Namhaftmachung der handelnden Personen verliefen ergebnislos. Von einer kriminaltechnischen Untersuchung der sichergestellten Plakate wurde abgesehen, da diese nicht spurenschonend behandelt worden waren. Mangels weiterführender sachdienlicher Ermittlungsanhalte wurde das Verfahren am 10. September 2020 gemäß § 170 Abs. 2 StPO mangels hinreichenden Tatverdachts eingestellt.

10. In welchem Status befindet sich das Ermittlungsverfahren zu einem Sachverhalt, bei dem am 1. Mai 2020 eine Person beim Einhängen eines angeblich selbst angefertigten Posters in eine Werbevitrine von der Polizei entdeckt und kontrolliert wurde (Aktenzeichen 231 Js 1331/20)?
- Auf welcher Rechtsgrundlage und zu welchem Zweck beantragte das LKA 521 (Staatschutz) daraufhin eine Hausdurchsuchung gegen wie viele tatverdächtige Personen?
 - Hat das LKA trotz der am 15. Mai 2020 erfolgten Ablehnung der Hausdurchsuchung und der Einstellungsverfügung mangels Strafbarkeit weitere Versuche unternommen, den oder die Tatverdächtigen strafrechtlich zu belasten, obwohl laut Staatsanwaltschaft eine Strafbarkeit daran scheiterte, dass das im Werbekasten befindliche Plakat noch vorhanden war und "dass die Plakate kurzfristig und ohne großen Aufwand wieder in dem Kasten hätten befestigt werden können, sodass es sich um eine unerhebliche Veränderung der Sache handelt."? Wenn ja, in welcher Form?

Zu 10.:

In dem bei der Staatsanwaltschaft Berlin unter dem Aktenzeichen 231 Js 1331/20 geführten Ermittlungsverfahren, das bereits mit Verfügung vom 15. Mai 2020 gemäß § 170 Abs. 2 StPO eingestellt wurde, war nicht nur der Vorwurf des sog. „Adbustings“

Gegenstand, sondern auch der Vorwurf der Urkundenfälschung. Das Plakat, welches in dem Schaukasten befestigt wurde, stand inhaltlich im Zusammenhang mit einem - wenige Tage zuvor verbreiteten - Flyer. Dieser war derart gestaltet, dass als Verfasser fälschlicherweise der Bezirksbürgermeister von Reinickendorf, Frank Balzer, erschien. Dieser hatte Anzeige erstattet. Die Anregung zur Durchsuchung bei dem einzigen bekannten Beschuldigten bezog sich auf beide Taten, da die Polizei vermutete, dort weitere Plakate und Beweismittel für die Planung und Umsetzung der Urkundenfälschung sowie für die Identifizierung von Mittätern finden zu können. Dies wurde mangels Anfangsverdachts für den Vorwurf der Urkundenfälschung sowie mangels Vorliegens von objektiven Anhaltspunkten für die Strafbarkeit des sog. „Adbustings“ abgelehnt. Darüber hinaus liegen dem Senat keine Erkenntnisse vor.

Berlin, den 21. Dezember 2020

In Vertretung

Torsten Akmann
Senatsverwaltung für Inneres und Sport